

BUNDESGERICHTSHOF

2423 038

IX ZB 527/89

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

August Z [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]-Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Arbeit, Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Hasß, Zorn, Fuchs und Dr. Thurns

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 13. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch des Klägers verneint, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden ist. Die hiergegen gerichtete Beschwerde auf Zulassung der Revision ist schon deshalb un begründet, weil der Kläger nach § 105 BGG einen rechtswirksamen Entschädigungsantrag nicht gestellt und die Entschädigungsbehörde ihm wegen Versäumnis der Antragsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat. Die Entschädigungsbehörde gewährt stillschweigend Wiedereinsetzung im Sinne des § 105 Abs. 3 Satz 2 BGG nur dadurch, daß sie in einem Bescheide nach § 195 BGG sachlich über den Anspruch befindet (BGG (24. 1970), 314 Nr. 22). Das ist hier nicht geschehen. Die Behörde hat mit Bescheid von

14

- 3 -

2. Februar 1964 der Antrag auf Gewährung von Entschädigungsleistungen wegen Fristversäumnis als unzulässig abgelehnt und dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt. Die zeitweilige sachliche Bearbeitung des Antrages als solche reicht nicht aus, um einen besonderen Vertrauensschutz des Antragstellers zu begründen und eine stillschweigende Wiedereinsetzung zu bejahen (BGH aaO). Die Behörde hat auch zutreffend entschieden, daß der Kläger einen rechtswirksamen Antrag auf Entschädigung nach § 189 BFG nicht gestellt hat und daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen (vgl. BGH Hrz 1965, 924 Nr. 26; 1966, 351 Nr. 28).

Graf

Zorn

